

Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – konkrete Umsetzungsfragen
Fachtagung vom 11./12. September 2012 in Freiburg

Arbeitskreis 8

Die Zusammenarbeit mit der KESB aus Sicht der Berufsbeistände/innen

Daniel Rosch, lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/ MAS Nonprofit-Management
Prof. (FH) im Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz
der Hochschule Luzern-Soziale Arbeit

Bisher wurde die Zusammenarbeit der KESB mit den Berufsbeiständen/innen insbesondere aus Sicht der KESB diskutiert (vgl. Dörflinger, ZKE 2011, 447 ff.; Rosch, ZKE 2011, 31 ff.). Dabei wurde festgehalten, dass sich für die künftigen Berufsbeistände/innen in Bezug auf die Aufgabe grundsätzlich nichts verändere, dass sie sich aber daran gewöhnen müssten, von der professionalisierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) fachlich überwacht zu werden (sog. „Hierarchieumkehr rückgängig machen“). Von den Berufsbeiständen/innen werde somit eine Anpassungsleistung erwartet, die diese wohl nicht durchgehend gewünscht hätten. Den Darstellungen zufolge sind sie diejenigen, welche – je nach bisherigem Kontext – ihre Monopolstellung abgeben müssen (Machtverlust), nun tatsächlich beaufsichtigt (Unterwerfung unter die KESB) und mittels klarer Aufträge („Massschneiderung“) gesteuert werden (Aufgabenbeschränkung).

Der Workshop macht einen Perspektivenwechsel und thematisiert die Zusammenarbeit aus der Sicht der Berufsbeistände/innen. Diese Zusammenarbeit der Berufsbeistände/innen mit der Erwachsenenschutzbehörde dürfte insbesondere deshalb als neuwertig zu betrachten sein, weil ein professioneller Akteur die bisherigen Laiengremien ablöst. Dadurch wird das Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Berufsfeld und insbesondere die Aufsicht über die Mandatsträger/innen bzw. deren zusätzlichen Aufgaben (z.B. Abklärungen) professionalisiert. Zugleich können aber auch sich bisher überschneidende Rollen und Aufgabenbereiche zu Spannungen in der Zusammenarbeit führen. Diese Spannungsfelder in der Zusammenarbeit werden anhand von konkreten Beispielen benannt und deren Ursachen insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und Rollen sowie des unterschiedlichen Auftrages erklärbar gemacht. Zu guter Letzt werden Grundsätze für die Zusammenarbeit aus Sicht der Berufsbeistände/innen vorgestellt und diskutiert.

*Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen im Nachgang zur Tagung
auf www.kokes.ch → Aktuell → Tagung 2012 zum Download bereit.*

Luzerne University of Applied Sciences and Arts
**HOCHSCHULE
LUZERN**
Soziale Arbeit

**Die Zusammenarbeit mit der KESB aus Sicht
der Berufsbeistände/innen**

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

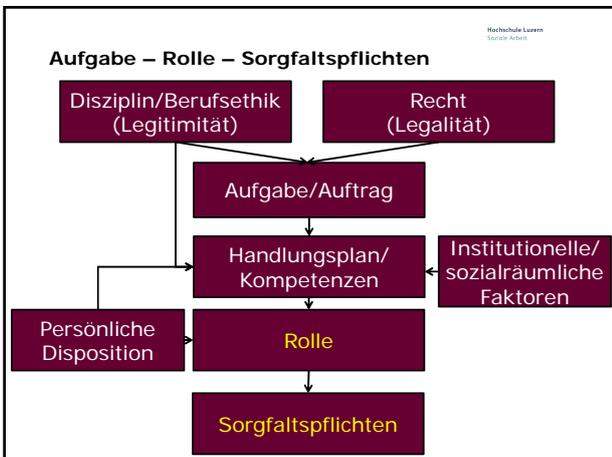
KOKES Tagung, 12.9.2012

Luzerne University of Applied Sciences and Arts
**HOCHSCHULE
LUZERN**
Soziale Arbeit

I. Hinführung

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht





Luzerne University of Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE LUZERN
Soziale Arbeit

II. Die künftigen Aufgaben

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

Luzerne University of Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE LUZERN
Soziale Arbeit

1. Mandatsträger/innen

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Mandatsträger/-innen

Private Mandatsträger/-innen

- Person aus Verwandtschaft (380 ZGB, nArt. 401 ZGB)
- Person des Vertrauens (381 ZGB; nArt. 401 ZGB)
- erstreckte elterliche Sorge (385 Abs.3) fällt im neuen Recht weg
- «Angehörigenbevorzugung» (nArt. 420 ZGB):
 Möglichkeit des Verzichts auf Inventar, Berichterstattung, Zustimmungsbedürftigkeit bei
 - Ehegatten
 - Eingetragener Partner/in
 - Eltern
 - Nachkommen
 - Geschwister
 - Faktische Lebenspartner/in *als Beistand/Beiständin*

Berufsbeistände

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Voraussetzungen für Mandatsträger

- allgemeine/fachliche & besondere/persönliche Eignung (379 ZGB/nArt. 400) (→388 ZGB, nArt. 401 Abs. 3)
- erforderliche Zeitressourcen vorhanden (nArt. 400 Abs. 1 ZGB)
- Übernahmepflicht (nArt. 400 Abs. 2 ZGB)

Zusätzliche Möglichkeit:

- koordinierte Beistandschaft (nArt. 400/402 ZGB)

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Verortung rev. Erwachsenenschutzrecht

| Abteilung | Titel | Abschnitt | Unterabschnitt |
|---------------------|-----------------------------------|-------------------------|---|
| 1 Eherecht | | | |
| 2 Verwandtschaft | | | |
| 3 Erwachsenenschutz | 11. Titel: behördliche Massnahmen | 2. Die Beistandschaften | 1. Allgemeine Bestimmungen 2. Die Arten von Beistandschaften 3. Ende der Beistandschaft 4. Der Beistand oder die Beiständin 5. Die Führung der Beistandschaft 6. Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde 7. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde 8. Besondere Bestimmungen für Angehörige 9. Das Ende des Amtes des Beistands/der Beiständin |

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Übersicht

- **Persönliche Schutz- & Beistandsbedürftigkeit**

- **Schutzbedürftiges Vermögen**

- **Mangelnde Handlungsfähigkeit**


→ Vgl. nArt. 391 Abs. 2 ZGB

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

**Rechtsgrundlagen Aufgaben
Mandatsträger/innen Allgemein I**

- Personensorge / Vermögenssorge / Vertretung (nArt. 391 Abs. 2 ZGB)
- Aufgabenumschreibung gemäss Schutzbedürftigkeit/ Massnahme (nArt. 391 i.V.m. 390 bzw. 393 ff. ZGB)
- Sicherstellung des Wohls und Schutzes (nArt. 388 Abs. 1); Ziel: Linderung bzw. Verhütung der Verschlimmerung des Schwächezustandes (nArt. 406 Abs. 2)
- Aufgabenerfüllung im Interesse der Person unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes (soweit tunlich) (nArt. 406, 388 Abs. 2), d.h. weitestmögliche Rücksichtnahme auf:
 - Meinung
 - Lebensgestaltung
 - Wille/Wünsche/Fähigkeiten der betroffenen Person

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

**Rechtsgrundlagen Aufgaben
Mandatsträger/innen Allgemein II**

- Beschaffung nötiger Kenntnisse für Aufgabenerfüllung (nArt. 405 Abs. 1 ZGB)
- Persönliche Amtsführung (nArt. 400 ZGB)
- Aufbau Vertrauensverhältnis (nArt. 406 Abs. 2)
- Schweigepflicht (nArt. 413 ZGB)
- Beizug der KESB bei mitwirkungspflichtigen Geschäften (416 f. ZGB ohne Aufsichtsbehörde)
- Antrag auf Änderung/Aufhebung Massnahme bei veränderten Verhältnissen (nArt. 414 ZGB)
- Aufsicht durch/Beschwerde an KESB (nArt. 418 ZGB)
- Sorgfaltspflicht wie ein Beauftragter (nArt. 413 ZGB, Art. 398 OR)
- i.d.R. keine Strafanzeigespflicht (Art. 302 StPO)

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Rechtsgrundlagen Aufgaben
Mandatsträger Vermögenssorge

- (öffentliches) Inventar (nArt. 405 Abs. 2/3/4 ZGB)
- Sorgfältige Vermögensverwaltung (nArt. 408 ZGB), inkl. Vermögensanlage und –aufbewahrung
- Beiträge zur freien Verfügung (nArt. 409 ZGB)
- Veräusserungsbeschränkung für besondere (persönliche/affektive) Vermögenswerte (nArt. 412 Abs. 2)
- Periodische Rechnungslegung (nArt. 410/415/425 ZGB)
- Orientierung Dritter (nArt. 413 Abs. 3 ZGB)

→ Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

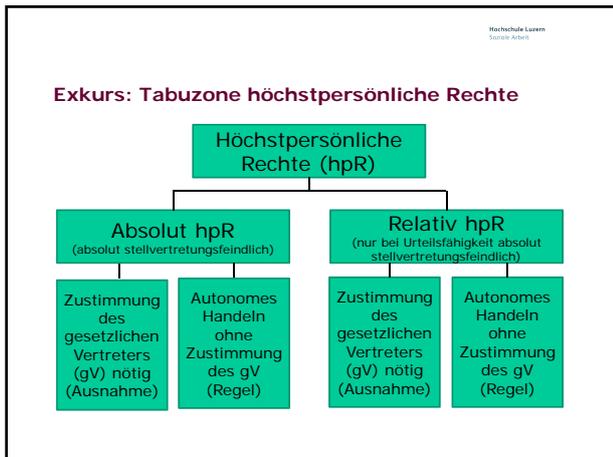
Rechtsgrundlagen Aufgaben
Mandatsträger/innen Personensorge

- Persönliche Kontaktaufnahme (nArt. 405 Abs. 1 ZGB)
- Periodische Berichterstattung (nArt. 411/415 ZGB)
- Öffnen der Post (nArt. 391 Abs. 3 ZGB)
- Betreten der Wohnung (nArt. 391 Abs. 3 ZGB)

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Rechtsgrundlagen Aufgaben
Mandatsträger/innen Vertretung

- Pflicht, z.T. eigenes Handeln der betroffenen Person zu gewähren (nArt. 407 ZGB)
- Interessenkollision (nArt. 403 ZGB)
- Verhinderung an Vertretung (nArt 403 ZGB)
- Verbotene Geschäfte (nArt. 412 Abs. 1 ZGB):
 - Bürgschaften
 - Stiftungen
 - Schenkungen



Luzerne University of Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE LUZERN
Soziale Arbeit

2. KESB, Leitung BB/Sozialdienst, Klienten/innen

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

**Kindes- und Erwachsenenschutz-
behörde**

- nicht massnahmegebundene Aufgaben:
 - z.B. Auslegung Vorsorgeauftrag (nArt. 364 ZGB)
- Anordnung/Änderung/Aufhebung behördlicher Massnahmen (nArt. 393 ff., 443 ff. ZGB)
- Mitwirkung bei ausgewählten Rechtsgeschäften
 - z.B. mitwirkungsbedürftige Geschäfte (nArt. 416 f. ZGB)
- Aufsicht, Steuerung, Qualitätssicherung
 - z.B. Patientenverfügung (nArt. 373 ZGB), Organisation Behörde, Aufsicht Mandatsführung etc.

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Aufsicht, Steuerung, Qualitätssicherung im Besonderen

- Aufsicht:
 - Präventiv: Kreisschreiben, Auskunft, Inspektion
 - Repressiv: Weisungen, Einschreiten im Einzelfall (?) / Beschwerdeinstanz (nArt. 419 ZGB)
- Instruktion, Beratung, Unterstützung Mandatsträger/in (nArt. 400 Abs. 3 ZGB)

→ Qualitätssicherung

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Leitung Berufsbeistandschaft/ Soziale Dienste

- öffentliches Anstellungsverhältnis
- Aufgaben gemäss Anstellungsvertrag, i.d.R.:
 - Operatives Management:
 - Infrastruktur
 - Personalmanagement
 - Qualitätssicherung
 - Organisation (Prozessmanagement, Aufbauorganisation)
 - Mitarbeit/Inputs Strategisches Management

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Klienten/innen

- Kaum gesetzliche Aufgaben/Pflichten, z.T. **Mitwirkungspflichten**:
 - Verfahrensrechtliche Mitwirkung (nArt. 448 Abs. 1 ZGB)
 - Inventar (nArt. 405 Abs. 4 ZGB)
- **Mitwirkungsmöglichkeiten**, z.B.
 - Berichterstattung (nArt. 411 Abs. 2 ZGB)
 - Verpflichtungsmöglichkeiten im Rahmen der noch vorhandenen Urteilsfähigkeit (z.B. höchstpersönliche Rechte; nArt. 407 ZGB)
 - Beschwerdemöglichkeit (nArt. 419 ZGB)

Luzern University of Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE LUZERN
Soziale Arbeit

III. Die künftigen Rollen

```
graph TD; A[Disziplin/Berufsethik (Legitimität)] --> B[Aufgabe/Auftrag]; C[Recht (Legalität)] --> B; B --> D[Handlungsinplan/Kompetenzen]; E[Institutionelle/sozialräumliche Faktoren] --> D; F[Persönliche Disposition] --> G[Rolle]; D --> G; H[Sorgfaltspflichten] --> G; style G stroke:#f00,stroke-width:2px
```

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Rollendefinitionen

- Ansprüche der Gesellschaft an Träger/in einer Position (**soziale Rolle**)
- Handeln, das von einer Person aufgrund einer bestimmten Aufgabe erwartet wird (Rechte und Pflichten) (**aufgabenbezogene Rolle**)
- Rolle, die den zumeist unausgesprochenen Zielen der Gruppe dienen, damit diese ihre Arbeit fortsetzen kann (**gruppenbezogene Rolle**)

23

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Die Rolle ist im Einzelfall aufgrund der gesetzlichen Aufgaben und des daraus sich ergebenden Auftrages (Aufgabenbereiche, Beschlussesdispositiv, Ernennungsurkunde) zu bestimmen.

Im Folgenden werden grundsätzliche Aspekte aufgezeigt.

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

**Aufgabenbezogene Rolle
Berufsbeistände/-innen**

Im Grundsatz bleibt die Situation **unverändert** in Bezug auf Aufgaben und Rolle:

- Mandatsträger/innen als Auftragnehmer/innen der KESB
- Mandatsträger/innen müssen alles (organisieren/erschliessen/selber) können und tun, was erforderlich im Einzelfall ist; d.h. v.a.
 - Kenntnisse Erwachsenenschutzrecht/ Sozialversicherungen / Treuhand
 - Begleitung/Beratung/Betreuung → Methodik (Verhaltensänderung, Schwächezustände, Zwangskontext, Ressourcenerschliessung etc.)

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Aufgabenbezogene Rolle KESB

- Verantwortliche für KESR
- Auftraggeber/innen der Massnahmen
- In der Tendenz Ausrichtung auf:
 - Verfahrensrecht
 - Formales hat Wichtigkeit (Sprache, Stil etc.)
 - rechtliche Korrektheit der Massnahmen
 - Entscheidungsfindung, weniger prozessorientiert im sozialarbeiterischen Sinne
- Kurze Zeiten im Fall / kurze Interventionen, oft Krisenintervention

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

**Aufgabenbezogene Rolle Leitung
Berufsbeistandschaft/Soziale Dienste**

- Policy und Strategie der Organisation
- Organisation: Aufbau- und Prozessorganisation (Kern-, Führungs- und Supportprozesse)
- Personalmanagement: Rekrutierung, Entwicklung, Beurteilung, Honorierung, Austritt
- Sicherstellung einer zweckmässigen Infrastruktur (Räume, Einrichtungen, EDV)
- Qualitätsmanagement (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität)

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Aufgabenbezogene Rollen Klientenschaft

Luzerne University of Applied Sciences and Arts
**HOCHSCHULE
LUZERN**
Soziale Arbeit

IV. Veränderung der Rolle aufgrund der professionalisierten KESB

```
graph TD; A[Disziplin/Berufsethik (Legitimität)] --> B[Aufgabe/Auftrag]; C[Recht (Legitimität)] --> B; B --> D[Handlungsplan/Kompetenzen]; E[Institutionelle/sozial/darumliche Faktoren] --> D; D --> F[Rolle]; G[Persönliche Disposition] --> F; F --> H[Sorgfaltspflichten];
```

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

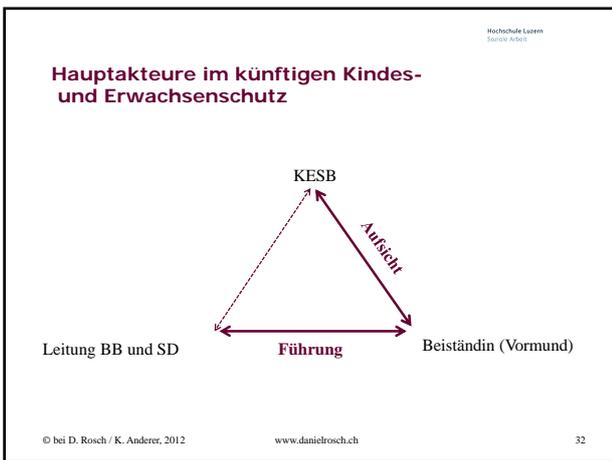
Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arb:
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

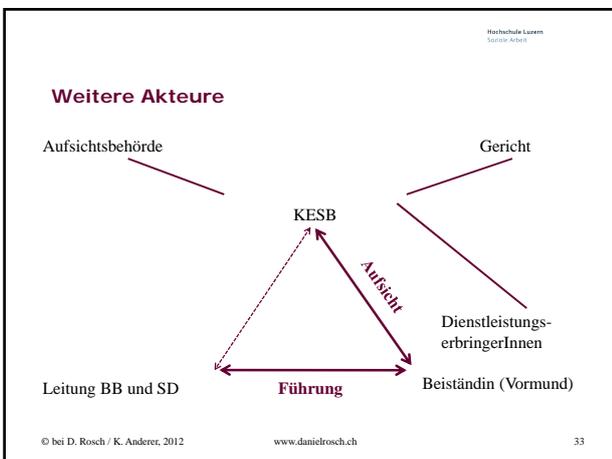
Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Die Profis kommen!

The slide displays three movie posters related to the 'Profis' (professionals) theme. From left to right: 'Léon - Der Profi' featuring Jean Reno and Mathilda; 'Belmondo Edition - Der Profi' featuring Jean Belmondo; and 'Die Profis' featuring a group of men in suits.







Rollenveränderung aufgrund neuem KESR

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

- Echte Zusammenarbeit ist notwendig
- Klare Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten zwischen Behörde und Beistand/Beiständin
- Austausch auf gleicher Augenhöhe
- Rolle BB wird klarer, professioneller (sozialarbeiterische Ausrichtung des Gesetzes)
- Status/Rolle Klient/in wird gefördert (Selbstbestimmung)

....sofern die Kantone/Gemeinden den Vorgaben des Gesetzgebers nachkommen (z.B. zeitliche Ressourcen)

Daniel Rosch 34



Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Einstieg Zusammenarbeit

Luzerne University of Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE LUZERN
Soziale Arbeit

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Gesetzlich vorgesehene Mittel der Zusammenarbeit

- Beschluss → Dispo/Ernennungsurkunde
- Rechenschaftsbericht & Rechnungslegung
- Mitwirkungsbedürftige Geschäfte & Anträge
Veränderung Mandat
- Mittel der Aufsicht
- Einschreiten KESB gemäss nArt. 419 ZGB

Luzerne University of Applied Sciences and Arts
**HOCHSCHULE
LUZERN**
Soziale Arbeit

V. Zusammenarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

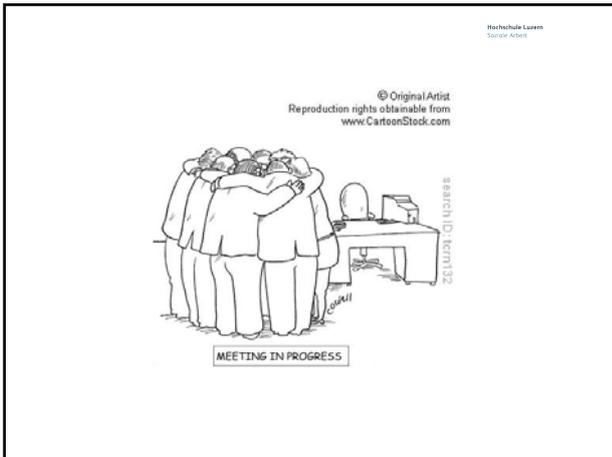
38

Luzerne University of Applied Sciences and Arts
**HOCHSCHULE
LUZERN**
Soziale Arbeit

1. Bilder der Zusammenarbeit

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht









Luzerne University of Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE LUZERN
Soziale Arbeit

2. Spannungsverhältnisse

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

Hochschule Luzern Soziale Arbeit

Überschneidende Rollen der Hauptakteure

BB und KESB (z.T. auch Leitung BB):

- Rechtliche Verantwortung für die Mandatsführung (Ausführung/Aufsicht/Führung)
- Beschwerdeinstanz/Unmutsbekundungen in der Fallführung
- z.T. Aufgabenteilung (mitwirkungsbedürftige Geschäfte)

KESB und Leitung BB/Soziale Dienste:

- Aufsicht und Führung überschneiden sich (Personalentwicklung etc.)
- Beide haben Aufsicht über die Qualität der Dienstleistung (Bestellung Mandatsträger/in, Eingriff/Vorgaben Mandatsführung)

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Lösung Konfliktfelder BB/KESB

- Kenntnisse der unterschiedlichen Rollen und Aufgaben und Akzeptanz eines gewissen Spannungsverhältnisses
- Ermessensausübung und Methodenwahl im Rahmen der Mandatsführung obliegt Berufsbeiständen/innen («Nicht-ohne-Not-Intervention»); **Grenze:** Ermessensüberschreitungen, Sorgfaltspflicht; Unterstützung/Beratung aber vorgesehen (nArt. 400)
- Sozialarbeiterische Diskussionen und Rückmeldungen zur Tätigkeit sind notwendig für die Qualität und erfolgen auf Augenhöhe (z.B. «Anforderungsjustierung») → wohlwollend kritische Zusammenbeitskultur
- Zeitfaktor
- Organisatorische/strukturelle Unterstützung (organisierter Austausch, klare Aufgabenteilung etc.)
- Bewusstsein, dass viele Konflikte mit Aufgaben und Rollen zu tun haben, aber auch: Anpassungsfähigkeit/Flexibilität Mandatsträger/innen

Daniel Rosch 46

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Lösung Konfliktfelder Aufsicht / Führung

- Gesetzliche Aufgabenteilung respektieren
- Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen KESB und Leitung
- gemeinsame Policy
- gemeinsames QM; regelmässige Überprüfung

Daniel Rosch 47

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Zwischenfazit

Die Herausforderung besteht massgebend in der **Neuorganisation der Zusammenarbeit**. Diese ist fragil und teilweise delikate, je nach Kultur und personeller Zusammensetzung. Deshalb bedarf es eines hohen Masses an persönlichen Voraussetzungen aber auch ausreichender Organisationsstruktur für eine gelingende Zusammenarbeit.

48

Lucerne University of Applied Sciences and Arts
**HOCHSCHULE
LUZERN**
Soziale Arbeit

3. Die Zusammenarbeit

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Allgemein zur Zusammenarbeit

- Notwendigkeit aufgrund (gesetzlicher) Vorgaben und Komplexität der Aufgaben
- **Voraussetzungen:**
 - Einsicht und Bereitschaft,
 - **Mehrwert/Nutzen muss ersichtlich sein**
 - Wissen über Rollen und Aufträge,
 - Respektierung der unterschiedlichen Rollen,
 - Sozial- und Selbstkompetenz,
 - **Kenntnisse des Datenschutzrechts,**
 - **Die Zusammenarbeit ist organisiert, strukturiert und verankert.**

Daniel Rosch & Esther Wermuth 50

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Methoden- und Sozialkompetenz I

- Die Fähigkeit, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im KESR zu erkennen (Grundvoraussetzung).
- Die Fähigkeit, mit den beteiligten Institutionen und Personen Lösungsansätze zu entwickeln.
- Die hohe Bereitschaft, andere Werthaltungen und Perspektiven zu akzeptieren, insb. die Einstellung, von anderen lernen zu können und sich in seiner eigenen Haltung zu hinterfragen
- **Die Fähigkeit, die für den Entscheid relevanten von nicht relevanten Informationen zu trennen.**

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Methoden- und Sozialkompetenz II

- Die Fähigkeit, so zu kommunizieren, dass andere
Zusammenarbeitspartner/innen die Aussage verstehen
(Kommunikationskompetenz)
- Die Fähigkeit, die eigene Rolle zu definieren und zu
vertreten
- Die Fähigkeit, selbstbewusst seine Interessen zu
vertreten, ohne die Zusammenarbeit zu gefährden.

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Selbstkompetenz

- Selbstreflexion und -kritik, gerade in Bezug auf nicht
sachlich begründete Entscheidungsprozesse
- Empathie und Wertschätzung
- **Teamfähigkeit, insb. kein zwingendes Festhalten
an der «eigenen Lösung»; zudem aber auch
Gruppendruck widerstehen zu können**
- Ergebnisorientierung und Selbstdisziplin

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Fachkompetenz

- Kenntnisse der Zuständigkeitsgrenzen in der
Zusammenarbeit
- **Fachliche Sicherheit im eigenen beruflichen
Bereich**; wer seine Arbeit beherrscht, dem/der fällt es
in der Regel leichter, sich auf andere Positionen und
Werthaltungen einzulassen.

Lucerne University of Applied Sciences and Arts
**HOCHSCHULE
LUZERN**
Soziale Arbeit

**4. Strukturelemente einer
gelingenden Zusammenarbeit**

Daniel Rosch
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/
MAS in Nonprofit-Management

Prof. (FH) Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz
Institut Sozialarbeit und Recht

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Strukturelle Kriterien für eine gute Zusammenarbeit

- Ziele gemeinsam bestimmen
- Absprachen, insb. Zuständigkeiten/typische Fallbeispiele treffen
- Konzept erarbeiten / Verschriftlichen der Absprachen z.B. mit Zusammenarbeitsverträgen und anwenden
- Strukturelle Förderung der Selbstdisziplin und des Durchhaltevermögen

→ Zeitfaktor beachten!

56

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Elemente einer Organisationsstruktur

- bei grossen Aufgabenüberschneidungen oder strategischen Fragen
→ **standardisierte formelle/ informelle Gefässe** mit wichtigen Zusammenarbeitspartnern/innen
- bei Entscheiden betr. Richtlinien, Weisungen, Qualitätssicherungsinstrumente → **Miteinbezug/Anhörung**
- bei Informationen, die weitgehend selbsterklärend sind (z.B. Statistik) → **schriftlicher Austausch**
- bei einfach abgrenzbaren Aufgabenfeldern → **ad hoc Zusammenarbeit**
- **Evaluationen und Reflexionsrunden** standardisieren

57

Hochschule Luzern
Zentrum Arbeit

Checkliste Zusammenarbeit

- «das» / mein / unser Ziel der Zusammenarbeit klären
- Kooperationspartner auswählen
- rechtlicher Rahmen für Kooperation prüfen.
- Gegenseitige Interessen und Erwartungen einschätzen
- Bisherige Erfahrungen mit Kooperationspartner evaluieren
- Unsere Angebotsmöglichkeiten und voraussichtlichen Erwartungen des Partners einschätzen.
- Einschätzung Kooperationspartner (persönlich (Haltung, Werte etc.), aufgabenbezogene/soziale/ gruppenspezifische Rolle; Machtanalyse)
- Inhalte, bei welchen wohl Konsens besteht, eruieren
- «Knacknüsse» und deren Lösungsoptionen klären (Ansprech-/Schlüsselperson, Informationsgestaltung, Kompetenzen für Gespräche festlegen etc.)
